



# Haftung der Seilbahnen für Schiunfälle auf der Piste

Immer wieder kommt es vor, dass sich Schifahrer bei Stürzen auf Schipisten verletzen, weil etwa Absicherungen fehlen oder ungewöhnliche Gefahren, zB Zaunpfosten uä, nicht entfernt wurden. Auch Tourengeher zogen sich auf Schipisten Verletzungen zu, insbesondere durch Seilwinden, die bei der Pistenpräparation eingesetzt wurden. Bei solchen Pistenunfällen stellt sich immer die Frage, ob der Pistenerhalter – in der Regel also das Seilbahnunternehmen – haftet.

## 1. Haftung aus dem Beförderungsvertrag

### 1.1. Allgemeines

Ein Schifahrer, der eine Liftkarte erwirbt, schließt mit dem Seilbahnunternehmen einen Beförderungsvertrag ab. Aufgrund dieses Vertrages hat das Seilbahnunternehmen die Pflicht, seine Pisten sicher für den Schilauf zu organisieren. Man nennt dies die sogenannte „Pistensicherungspflicht“.

Der Pistenerhalter muss aber nicht alle Gefahren auf der Piste beseitigen, sondern er muss nur sogenannte „atypische Gefahren“ sichern oder entfernen. Darunter versteht man Hindernisse, die der Schifahrer nicht ohne weiteres erkennen kann und solche, die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann.

Verletzt das Seilbahnunternehmen als Pistenerhalter die entsprechende Pflicht auch nur leicht fahrlässig, ist es aus dem Beförderungsvertrag haftbar, wenn sich ein Schifahrer, der eine Liftkarte besitzt, verletzt.

### 1.2. Sorgfaltsmäßig und Beispiele

Im Folgenden sollen einige Beispiele die oft schwierige Beurteilung der Sicherungspflicht veranschaulichen: Liftstützen sind abzusichern, Orientierungs- und Markierungsstangen, wenn sie gut sichtbar sind, hingegen nicht. Stehen diese jedoch in der Pistenmitte und ist das Gelände steil, hat eine Absicherung zu erfolgen.

Eine Warnung hat bspw vor einem dünnen Kunststoffseil zu erfolgen.

Nicht zu sichern sind für das alpine Gelände geradezu typische, bewaldete Steilböschungen. Ein Kunstsneehügel, der durch den Sprühnebel der Schneekanone verdeckt wird, ist kein atypisches Hindernis und sohn nicht zu sichern.

Eine ungesicherte, nur mit einer Markierungsstange gekennzeichnete Beschneiungslanze in Höhe von 1,5 m stellt hingegen ein atypisches Hindernis dar. Ebenso muss der Pistenerhalter eine Wasserrinne unterhalb der einbrechenden Schneedecke, die bekannt ist, sichern.

## 2. Haftung ohne Beförderungsvertrag

In den Fällen, in denen kein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde, greift die deliktische Wegehalterhaftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1319a ABGB), da Schipisten rechtlich als „Wege“ gelten. § 1319a ABGB lautet wie folgt:

„Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leuten den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.“

Die Haftung für einen mangelhaften Weg – also die „mangelhafte“ Schipiste – greift vor allem bei Tourengehern, die kein Schiticket erworben haben. Haben die Tourengeher aber etwa eine Saisonkarte, geht die Haftung aus dem Beförderungsvertrag vor, wenn während des Schibetriebs ein Unfall passiert. Dies gilt auch dann, wenn die Tourengeher die Beförderungsleistung gar nicht in Anspruch nehmen, also den Lift nicht benutzen.

Der Unterschied zwischen der Haftung aus dem Beförderungsvertrag und jenem als Wegehalter liegt vor allem im Haftungsmaßstab. Als Wegehalter haftet man nur bei grober Fahrlässigkeit, während man aus dem Beförderungsvertrag schon bei leichter Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen wird. Die Pflichten aus der Wegehalterhaftung sind also geringer.

Nach ständiger Rechtsprechung versteht man unter grober Fahrlässigkeit eine auffallende Sorglosigkeit, bei welcher „die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlichem Maße verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist“.

Die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB greift allerdings auch dann, wenn die Tourengeher außerhalb der Betriebszeiten, etwa am Abend oder in der Nacht, unterwegs sind, da auch in diesen Zeiten die Schipiste ihre Eigenschaften als „Weg“ nicht verliert.

## 3. Haftung des Seilbahnunternehmens außerhalb der Betriebszeiten

Außerhalb der Betriebszeiten werden andere Gefahren als atypisch betrachtet als während des Schibetriebes. So stellen natürliche Gefahren wie Lawinen und Bäume, die auf die Piste stürzen, außerhalb der Betriebszeiten keine atypischen Gefahren dar. Ebenso stellen teilweise künstlich geschaffene Gefahren, wie durch die Präparation angehäufte Schneehäufen und sich im Einsatz befindende Pistengeräte außerhalb der Betriebszeiten keine atypischen Gefahren dar.

Vom erst nach Pistenschluss abfahrenden „Spätheimkehrer“ wird deshalb auch besondere Vorsicht gefordert. Er muss zum einen damit rechnen, dass nichts mehr gegen natürliche Hindernisse auf der Piste unternommen wird und zum anderen, dass auf der Piste Arbeiten durchgeführt werden. Laut oberstgerichtlicher Rechtsprechung stellt aber das Stahlseil der Windenpräparation auf der Piste außerhalb der Betriebszeiten eine atypische Gefahr dar.

Deshalb müssen Schilder mit Hinweisen auf die drohende Gefahr des Stahlseils angebracht werden. Diese Hinweisschilder sind bei den Liftstationen, bei Schihütten und allen üblichen Einfahrten und Zugängen zur Piste anzubringen. Eine Beleuchtung oder die Anbringung eines Blinklichtes bei den Schildern ist bei Dunkelheit und schlechter Sicht erforderlich. Kommt es zur Missachtung dieser Warnhinweise, hat unter Umständen sogar eine physische Absperrung des Gefahrenbereiches zu erfolgen.

## 4. Fazit

Den Pistenerhalter treffen neben den sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Sicherungspflichten vor atypischen Gefahren subsidiär auch Sicherungspflichten aus dem Titel der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB.

Die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB ist insbesondere für Pistentourengeher (ohne Schiticket) und auch beim Abfahren außerhalb der Betriebszeiten von Bedeutung.

Der an den Pistenerhalter als Wegehalter gemäß § 1319a ABGB angelegte Sorgfaltsmäßig ist weniger streng als jener, der sich aus dem Beförderungsvertrag ergibt.

**RA Dr. Georg Huber, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**RAA MMag. Barbara Rainer**  
Rechtsanwaltanwärterin  
Greiter Pegger Kofler & Partner  
Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512-57 18 11  
office@lawfirm.at  
www.lawfirm.at

